



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das öffentliche Unterstützungswesen in Elsaß-Lothringen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das öffentliche Unterstützungswesen in Elsaß-Lothringen



Die aufsehen erregende Entscheidung, die das bairische Verwaltungsgericht kürzlich in einer Armensache gefällt hat, und der zufolge eine in Preußen rechtsgiltig geschlossene Ehe auf Grund des bairischen Heimatrechts für ungiltig erklärt worden ist, muß die öffentliche Aufmerksamkeit von neuem auf die Rechtsverschiedenheiten lenken, die auf diesem Gebiete zur Zeit noch im deutschen Reiche bestehen. Und da wird es auf größere Kreise sicher überraschend wirken, wenn sie hören, daß von den beiden Rechtsgebieten, die nicht unter das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz fallen, Baiern mit seinem auf einem Reservatrecht beruhenden Heimatrechte der Gesetzgebung des übrigen Deutschland in seinen Grundsätzen weit näher steht als die wiedergewonnenen Reichslande, denen gegenüber das Reich bei der Einführung seiner Gesetze durch keinerlei Rücksichten auf Sonderrechte gehemmt ist. Es ist nur aus der vielfach hervorgehobenen Reformbedürftigkeit des deutschen Unterstützungswohnsitzgesetzes zu erklären, daß ein fremder Rechtszustand in Elsaß-Lothringen gerade auf diesem Gebiete bestehen bleiben konnte, das die Rechtseinheit mehr als jedes andre erheischt, schon um zu vermeiden, daß unsre wiedergewonnenen Landsleute in irgend einer Beziehung sich Altdeutschland gegenüber als Ausländer zu betrachten in der Lage wären. Ausländer aber sind die Elsaß-Lothringer auf dem Gebiete der Armenpflege im übrigen deutschen Reiche, wie sich umgekehrt auch die Altdeutschen bezüglich ihrer Unfähigkeit, in Elsaß-Lothringen einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben, mit jedem Ausländer in gleicher Lage befinden.

Das Gesetz über die Freizügigkeit ist freilich auch hier ebenso wie in Baiern eingeführt. Es kann deshalb eine Gemeinde einen neu Anziehenden, ohne Unterschied, ob es sich um Altdeutsche oder um Elsaß-Lothringer handelt, nach § 4 dieses Gesetzes nur abweisen, wenn sie nachweisen kann, daß er nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Einen Unterstützungswohnsitz kann aber der Altdeutsche, so lange er nicht die elsass-lothringische Landesangehörigkeit erwirbt, dort nie

erlangen. Er mag mithin sein ganzes Leben in einer bestimmten Gemeinde des Reichslandes verbracht haben, so wird dieser Gemeinde doch stets der § 5 des Freizügigkeitsgesetzes zur Seite stehen, auf Grund dessen sie die Fortsetzung des Aufenthaltes versagen kann, wenn sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ergibt, ehe der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz erworben hat. Hieraus ergibt sich dann, da man keiner andern Gemeinde die Aufnahme des Unterstützungsbedürftigen zumuten kann, die Notwendigkeit seiner Wegweisung aus dem ganzen reichsländischen Gebiete und auf Grund des Gothaer Vertrages die Verpflichtung des Heimatstaates zur Übernahme des Armen, der nunmehr seinen Unterstützungswohnsitz in der Heimat längst verloren hat und der Landarmenpflege zur Last fällt. Umgekehrt würde ein Elsaß-Lothringer, der unter gleichen Verhältnissen aus einem andern Bundesstaate weggewiesen würde, im Reichslande stets nach seinem letzten Unterstützungswohnsitz zurückkehren können.

Es wird nämlich angenommen, daß man seinen Unterstützungswohnsitz so lange behält, bis man einen neuen erworben hat. Diese Auslegung wird wenigstens in der Praxis dem Artikel 12 des für die Frage des Unterstützungswohnsitzes noch geltenden Gesetzes vom 24. vendémiaire II (15. Oktober 1793) gegeben. Nach diesem Gesetze, das nur in wenigen Bestimmungen praktisch geworden ist, muß man ebenso wie im deutschen Rechte zwischen der selbständigen und abgeleiteten Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes unterscheiden. Zur selbständigen Erwerbung gehört Großjährigkeit und einjähriger Aufenthalt, doch genügt es, wenn der Aufenthalt während der Minderjährigkeit begonnen hat und während der Großjährigkeit vollendet ist, wenn er nur noch wenigstens sechs Monate nach erreichter Großjährigkeit gedauert hat. Die abgeleitete Erwerbung vollzieht sich durch Verehelichung und Geburt. Als Geburtsort gilt der thatsächliche Aufenthaltsort der Mutter zur Zeit der Geburt. Niemand kann zu gleicher Zeit in zwei Gemeinden das Recht des Unterstützungswohnsitzes ausüben. Hieraus ergibt sich die einzige Möglichkeit des Verlustes. Der frühere Unterstützungswohnsitz geht durch die Erwerbung eines neuen verloren, und so lange der neue nicht erworben ist, bleibt der frühere bestehen.

Die Sicherheit, die sich für den Einzelnen auf der einen Seite, und die Belastung, die sich für die Gemeinden auf der andern Seite aus diesem Rechtszustande ergeben könnte, wird durch die Wesenlosigkeit des Rechtsanspruches gemindert, der mit dem Unterstützungswohnsitz verknüpft ist. Ein von dem Armen oder von der Aufsichtsbehörde auszuübender Zwang zur Gewährung einer Unterstützung ist nämlich abgesehen von einigen ganz wenigen Fällen der Gemeinde gegenüber nicht zulässig. Fast die gesamte Armenpflege ist auf Freiwilligkeit der Leistung begründet. Verstehen läßt sich dies nur, wenn man einen kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte dieser Armengesetzgebung wirft, die sich mit der Entwicklung des französischen Armenwesens vollständig deckt.

Dieses gründet sich auf die auf freier Liebesthätigkeit beruhende Anstaltspflege, die den Hauptbestandteil aller Unterstützungen im Mittelalter bildete. Die vielen barmherzigen Anstalten, wie Kranken- und Siechenhäuser, die unzähligen Orden und geistlichen Genossenschaften bildeten damals die eigentlichen und einzigen Träger einer halbwegs geordneten Armenpflege. Während diesem Zustande in den protestantischen Ländern mit der Entziehung seiner Grundlage ein natürliches Ende bereitet wurde, hat es sich in dem katholischen Frankreich mit Leichtigkeit erhalten können, wengleich auch hier die Anstaltspflege ihren stiftungsmäßigen Charakter allmählich abstreifen mußte. Infolge der Überhandnahme des Bettelunwesens, gegen das alle Bettelverbote nutzlos blieben, konnte sich der Staat der Überzeugung nicht mehr verschließen, daß er auch seinerseits für die Beseitigung der Not die erforderliche Fürsorge treffen müsse, und er suchte die Aufgabe zu erfüllen, nicht indem er das Unterstützungswesen auf eine neue Grundlage zu stellen versuchte, sondern indem er sich damit begnügte, an die bestehenden der Armenpflege dienenden Anstalten die reorganisierende Hand zu legen. Er erhob die Spitäler zu den fast ausschließlichen Trägern der Armenfürsorge, entkleidete sie aber gleichzeitig ihres geistlichen Charakters und wandelte sie in bürgerliche Anstalten um, indem er die Verwaltung bürgerlichen Organen übertrug und sie gleichmäßigen vom Staate aufgestellten Regeln unterwarf. In dieser Entwicklung, zu deren Vollendung noch Anstalten der verschiedensten Art ins Leben gerufen wurden, wie die im Jahre 1740 vom Parlament zu Paris verfügte Einsetzung von Armenräten und die im Jahre 1774 geschaffenen Bettlerdepots, brach der Sturm der Revolution über Frankreich herein und warf auch auf diesem Gebiete alle bestehenden Einrichtungen über den Haufen. In der Erklärung der Menschenrechte wurde die öffentliche Unterstützung der Armen für eine geheiligte Schuld der Nation erklärt. Für die Arbeitsfähigen sollten in sämtlichen Städten Werkstätten offen stehen, wo sie jederzeit Arbeit fänden, die Arbeitsunfähigen sollten in das „Buch der öffentlichen Wohlthätigkeit“ eingetragen werden und eine „Pension“ erhalten. Diese Naivität, die zur Folge hatte, daß die bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten für überflüssig erachtet, zum National-eigentum erklärt und zum Verkauf bestimmt wurden, war zwar nach wenigen Jahren schon überwunden, da das Elend sehr überhand nahm, nachdem die bisherigen Träger der Armenpflege beseitigt waren, ohne daß thatsächlich ein Ersatz geschaffen worden war. Doch war schon weit über die Hälfte der Spitäler veräußert, als die Regierung an ihre Wiederherstellung und eine praktische Neuordnung des Unterstützungswesens herantrat. Nachdem die Frage des Unterstützungswohnortes durch das Gesetz vom 24. vendémiaire II ihre Regelung gefunden hatte, wurde in kurz aufeinanderfolgenden Gesetzen, unter denen die vom 16. vend. und 7. frim. V als grundlegend zu erachten sind, die geschlossene und offene Armenpflege einer Reorganisation unterzogen. Diese

Gesetzgebung hat sich dann in unserm Jahrhundert weiter entwickelt durch das Dekret vom 19. Januar 1811 über die Findelkinder, die verlassenen und die Waisenkinder, durch das Gesetz vom 30. Juni 1838 über die Geisteskranken, durch das vom 7. August 1851 über die Pflege- und Krankenhäuser, sowie durch das vom 5. Mai 1869 über die Auslagen für „unterstützte Kinder.“ Dieses sind neben dem Freizügigkeitsgesetz die wesentlichsten Grundlagen, auf denen das heutige Unterstützungswesen in Elsaß-Lothringen beruht.

Hiernach ist zu unterscheiden zwischen der geschlossenen und der offenen Armenpflege. Träger der offenen sollten nach dem Gesetze vom 7. frimiaire V die sogenannten Armenräte (bureaux de bienfaisance) werden. Diese bestehen aus fünf vom Bezirkspräsidenten ernannten unbefoldeten Mitgliedern und dem Bürgermeister der Gemeinde. Ursprünglich war es beabsichtigt, jedes Gemeinwesen mindestens mit einer derartigen Wohlthätigkeitsanstalt zu versehen, doch hat sich das als unausführbar erwiesen, und thatsächlich giebt es Armenräte wohl kaum in dem dritten Teile aller Gemeinden des Landes. Ihre Aufgabe besteht hauptsächlich in der Verteilung der Hausunterstützungen, die so viel als möglich in Naturalien zu gewähren sind. Freilich ist ihre Leistungsfähigkeit, soweit kleinere Gemeinden in Betracht kommen, sehr beschränkt, entsprechend den geringen Einkünften, die ihnen zufließen. Soweit diese nicht aus Geschenken und Vermächtnissen herrühren, beschränken sie sich auf eine Besteuerung, die mit dem Besuche von Theatervorstellungen, öffentlichen Bällen, Feuerwerken, Konzerten, Pferdervorstellungen und Pferderennen verbunden ist, sowie auf die Erträgnisse der in den Kirchen und bei den Standesämtern aufgestellten Almosenbüchsen und der genehmigten öffentlichen Sammlungen, endlich auf den Ertrag der Bodenabtretungen auf den Friedhöfen, von dem zwei Drittel der Gemeinde und ein Drittel der Wohlthätigkeitsanstalt zufällt. Außerdem muß jeder Armenrat bei seiner Gründung — und dies ist Voraussetzung für ihre Genehmigung — ein Renteneinkommen von mindestens vierzig Mark nachweisen. Diese Einnahmequellen sind so geringfügig und fließen außerdem ihrer Natur nach so unregelmäßig, daß die Armenräte fast durchgängig auf die Zuschüsse angewiesen sind, die die Gemeindevertretung (der Gemeinderat) aus den Gemeindemitteln bewilligt. Diese richten sich natürlich nach der Finanzkraft des Gemeinwesens und sind um so geringer, je ärmer dieses ist. Hiernach kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß die ursprüngliche Absicht des Gesetzes, in den Armenräten die Träger der örtlichen Armenpflege zu schaffen, selbst da, wo solche bestehen, nur teilweise erreicht ist. In der Mehrzahl der Gemeinden aber, in denen Wohlthätigkeitsanstalten nicht vorhanden sind, sind die Organe der Gemeindeverwaltung zugleich die Organe für das örtliche Unterstützungswesen. Da nun aber ein gesetzlicher Zwang zur Gewährung einer Unterstützung für die Gemeinde nicht besteht, so fühlt sich diese nur moralisch zur Fürsorge für ihre Armen verpflichtet. Im allgemeinen

muß man nun anerkennen, daß die Gemeinden für diese ihre moralische Verbindlichkeit Gefühl und Verständnis zeigen. Oft aber, und namentlich in den kleinern und ärmern Ortschaften, verhält sich die zur Bewilligung der Mittel zuständige Behörde, der Gemeinderat, freilich meistens aus Mangel an Geld, allen derartigen Ansinnen gegenüber, die von der Kreisaußsichtsbehörde, dem Kreisdirektor, an sie gerichtet werden, durchaus ablehnend. In diesem Fall oder wenn die Gemeinde nur einen Teil der notwendigen Unterstützung zu gewähren imstande ist, treten aushilfsweise die nächstübergeordneten Körperschaften ein, und dies sind, da die Kantone und Kreise keine juristischen Persönlichkeiten sind, über selbständige Fonds also nicht verfügen, die Bezirke und der Staat. Zu dem Zwecke werden alljährlich im Landeshaushalt und in den drei Bezirks Haushalten des Unterelsaß, des Oberelsaß und von Lothringen gewisse für die offene Armenpflege bestimmte Mittel ausgeworfen, die dann in doppelter Weise verwendet werden. Ein Teil wird unter die Kreise verteilt und zur Verfügung der Kreisdirektoren gestellt, während sich einen andern Teil das Ministerium oder der Bezirkspräsident vorbehält, um im Falle einer besondern Notlage mit außerordentlichen Mitteln eingreifen zu können. Während nun noch bis vor ganz kurzer Zeit die den Kreisdirektoren zur Verfügung gestellten Mittel verschwindend gering und nur dazu bestimmt waren, im Falle einer augenblicklichen Not und bei nur vorübergehendem Bedürfnisse mit einer kleinen Unterstützung einzutreten, ist darin jetzt insofern eine Änderung eingetreten, als ihnen nun ein großer Teil der dafür vorgesehenen Fonds zur Gewährung von Unterstützungen bis zu einer bestimmten Höhe überwiesen worden ist. Damit ist der erste wichtige Schritt dazu gethan, die Kreisdirektoren zu den eigentlichen Trägern der offenen Armenpflege, soweit sie nicht von den Gemeinden geübt wird, zu erheben. Es ist zu erwarten, daß diese Entwicklung ihren weitem Fortgang nehmen wird, und zwar in dem Sinne, daß die Bezirkspräsidenten von diesem Teile des Unterstützungswesens, bei dem der Grundsatz des *Bis dat, qui cito dat* besonders bedeutungsvoll ist, vollständig entlastet werden. Herbeiführen ließe sich dieser Zustand dadurch, daß die im Bezirks Haushalte für die offene Armenpflege vorgesehenen Mittel sämtlich den Kreisdirektoren zur Verfügung gestellt würden. Da diese mit der Bevölkerung in fortwährender Verbindung stehen, wird es ihnen leichter möglich, die wirklich Hilfsbedürftigen von den bloß Arbeitscheuen zu unterscheiden und die gewohnheitsmäßigen Bettler durch richtige Behandlung zur Arbeit zurückzuführen. Indem sie sich den Grundsatz des englischen freilich in weit großartigerem Maßstabe gehaltenen *out door relief* aneignen, und von dem Standpunkt ausgehen, daß nicht sowohl humanitäre als öffentliche Rücksichten die Unterstützung bestimmen, und indem sie entsprechend den für die Armenräte gegebenen Vorschriften die Armenfürsorge möglichst auf Gewährung von Naturalien beschränken, kommen sie in die Lage, da, wo zwar Hilfsbedürftig-

keit vorliegt, diese aber selbstverschuldet ist, oder wo die Würdigkeit aus einem andern Grunde verneint werden muß, die Art der Unterstützung so einzurichten, daß der Arme zwar vor der äußersten Not bewahrt wird, stets aber das schwere mit seiner materiellen Lage verbundene Ungemach fühlen muß. So wird er bestrebt sein, aus seiner drückenden Lage herauszukommen und die unbequeme Arbeit der immerhin noch unbequemerem öffentlichen Fürsorge vorzuziehen. Die strenge und folgerichtige Beobachtung dieses Grundsatzes hat innerhalb der letzten vierzig Jahre die Zahl der Unterstützten in England von sechs Prozent der Bevölkerung auf drei Prozent gemindert. Auf der andern Seite würde dadurch erreicht werden, daß die würdigen Hilfsbedürftigen eine ausreichendere Fürsorge erfahren würden, als dies jetzt bei den beschränkten Mitteln möglich ist; denn die für die offene Armenpflege von Staats und Bezirks wegen ausgeworfenen Fonds sind nicht bedeutend und übersteigen bei einer Bevölkerung von anderthalb Millionen Einwohnern kaum den Betrag von 80000 Mark, und dies ist neben den mangelhaften Leistungen der Gemeinden und Armenräte so ziemlich alles, was auf diesem Gebiete des Unterstützungswesens in Elsaß-Lothringen aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Es kommen freilich noch Einzelleistungen vor, die für gewisse Klassen von Armen vorgesehen sind. So ist für Greise und Sieche, die nicht in Anstalten untergebracht sind, insofern Fürsorge getroffen, als es den Verwaltungskommissionen der Siechenhäuser „gestattet“ ist, bis zu einem Fünftel ihrer Einkünfte zu Hausunterstützungen für diese Personen zu verwenden. Dergleichen greift für arme Kranke, die nicht in Krankenhäuser aufgenommen sind, die öffentliche Fürsorge insofern ein, als sie in die Lage kommen, freie ärztliche Behandlung zu erhalten. Es werden nämlich alljährlich in allen Gemeinden durch den Armenrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, durch den Gemeinderat sogenannte Armenlisten aufgestellt. Die in diese Listen aufgenommenen haben den Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch die für jeden Kanton (Unterabteilung des Kreises) bestellten Kantonalärzte, die dafür eine Besoldung aus Bezirks- und Gemeindemitteln beziehen. Sonstige nennenswerte Einrichtungen sind nicht vorhanden. Die Nachteile dieses Zweiges des Unterstützungswesens in Elsaß-Lothringen liegen auf der Hand. Die örtliche Armenpflege ist rein fakultativ und vollständig von den vorhandenen Mitteln abhängig, während die größern öffentlichen Körperschaften nur aushilfsweise mit ebenfalls beschränkten Fonds eingreifen. Diese Leistungen würden auch nicht annähernd genügen, wenn nicht auf dem Gebiete der geschlossenen Armenpflege, die der geschichtlichen Entwicklung entsprechend den eigentlichen Kern des Unterstützungswesens bildet, teilweise geradezu großartige Einrichtungen getroffen wären.

Der Schwerpunkt der geschlossenen Armenpflege liegt natürlich in den größern Verwaltungskörpern, den Bezirken. Aber auch von den Gemeinden wird hier sehr viel gethan. Während es wenige Ortschaften mit mehr als

zweitausend Einwohnern geben wird, wo sich nicht ein Kranken- oder ein Pflegehaus befände, giebt es umgekehrt eine große Anzahl von Gemeinden mit einer geringern Einwohnerzahl, die sich des Besitzes einer derartigen Anstalt erfreuen. Die Krankenhäuser sind zur Aufnahme von heilbaren Kranken bestimmt, während die Siechenhäuser der Pflege von siechen und gebrechlichen Personen, von Greisen, Kindern und Geisteschwachen dienen. Vielfach findet man auch, namentlich wieder in kleinern Gemeinden, die Kranken- und Siechenhäuser in einer Anstalt vereinigt unter dem französisch-technischen Titel hospices-hôpitaux. Die Verwaltung der einzelnen wie der vereinigten Anstalt wird von einer sogenannten Verwaltungskommission geleitet, die ebenso wie der Armenrat zusammengesetzt ist. Als Grundsatz bestimmt der Artikel 1 des Spitalgesetzes vom 7. August 1851, daß die Aufnahme eines Armen in das in der Gemeinde befindliche Krankenhaus nicht von der Voraussetzung des Wohnsitzes in der Gemeinde abhängig gemacht werden darf, wenn nur die Person in der Gemeinde erkrankt ist. Die Gemeinde ist mithin verpflichtet, eine ganz ortsfremde Person, die in ihrem Banne erkrankt, in ihr Krankenhaus aufzunehmen, und sie hat keinen Rückgriff gegen die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes des Armen. Daraus folgt, daß der Hilfsbedürftige keinen Anspruch darauf hat, in das Spital der Gemeinde seines Unterstützungswohnsitzes aufgenommen zu werden, wenn er an einem andern Orte erkrankt, selbst wenn an diesem Orte kein Krankenhaus vorhanden ist. Andererseits ist aber selbst die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zu keiner Krankenpflege irgend welcher Art verpflichtet, sobald sich in ihrem Weichbild nicht ein Krankenhaus befindet. Der Mangel dieser gesetzlichen Vorschrift ist handgreiflich. Erstens verletzt er das Rechtsgefühl, indem eine Gemeinde unter Umständen in die Zwangslage versetzt werden kann, für wildfremde Menschen unverhältnismäßig hohe Beträge aufzuwenden, während die ihr viel näher stehenden Angehörigen keinen Anspruch auf irgend welche Fürsorge erheben können. Andererseits ergiebt sich auch eine weitgehende Ungleichheit in der Behandlung der armen Kranken. Während der eine sterben und verderben kann, ohne daß sich die Gemeinde um ihn zu kümmern braucht, empfängt der andre eine vorzügliche und bei der glänzenden Ausstattung mancher Krankenhäuser überreichliche Verpflegung. Diesem Mißstande soll nun freilich die fernere Bestimmung abhelfen, daß die armen Kranken und Unheilbaren solcher Gemeinden, die keine entsprechenden Anstalten besitzen, in bestimmte Kranken- und Pflegehäuser gegen einen vom Bezirkspräsidenten im Einvernehmen mit der Verwaltungskommission festgesetzten Pflegefuß aufgenommen werden können. In diesem Falle haben die Gemeinden, die für ihre Angehörigen von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, die Kosten für die Behandlung zu übernehmen. Doch dürfen die Verwaltungskommissionen solcher Anstalten, deren Einkünfte es erlauben, von der Erstattung des Pflegefußes Abstand nehmen. Da ein derartiger Erlaß

verhältnismäßig selten vorkommt, so würde die angedeutete Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Kranken im vollen Umfange bestehen bleiben, wenn hier nicht die Bezirke mit ihren bedeutenden Mitteln helfend eingriffen.

Von der gesetzlich vorgesehenen Befugnis, denjenigen Gemeinden, deren Einkünfte unzulänglich sind, in bestimmtem Umfange Unterstützung zu gewähren, machen die Bezirke einen weitgehenden Gebrauch. Die Gemeinden, die ihre Armen in das Krankenhaus des Kantons schicken wollen, erhalten hierfür, wenn sie nicht die genügende Leistungsfähigkeit besitzen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Beihilfe des Bezirkes. Doch beschränkt sich die Krankenfürsorge des Bezirkes nicht auf diese Leistungen. Im Unterelsaß und in Lothringen bestehen zwei große Bezirkskrankenanstalten zu Wischweiler und zu Gorze, die unterschiedslos alle armen Kranken, Altersschwache, Idioten, Krüppel, Blödsinnige, Epileptische, Blinde, Taubstumme und ähnliche aus dem Bezirk aufnehmen unter der Bedingung, daß die Gemeinde, wo der Aufzunehmende seinen Unterstützungswohnsitz hat, einen sich stets nach den Vermögensverhältnissen der Gemeinde richtenden Beitrag zu den Pflegekosten leistet. Diese Bedingung ist hauptsächlich dazu gestellt, um die Gemeindeorgane, die über die persönlichen Verhältnisse der Armen die beste Auskunft geben können, zu einer gewissenhaften und vorsichtigen Prüfung derselben zu zwingen. Sobald ein Gemeinwesen in seinen eignen Säckel greifen soll, werden seine Vertreter stets darauf bedacht sein, genau festzustellen, ob sich der angeblich Arme wirklich in hilfsbedürftiger Lage befindet, und ob keine ernährungspflichtigen Verwandten vorhanden sind, deren Eingreifen das Eintreten der öffentlichen Fürsorge überflüssig machen würde. Nur in den seltensten Fällen und bei völliger Leistungsunfähigkeit der Gemeinde wird ihr der Beitrag erlassen oder auf ein ganz geringes Maß beschränkt.

Ferner gewähren die Bezirke Zuschüsse an Wohlthätigkeitsanstalten für die Kranken, die sie ihnen zuweisen. Am bedeutsamsten ist da ihre Fürsorge für ganz bestimmte Klassen von Leidenden und insbesondre für solche Personen, die eines Sinnesorganes beraubt sind. Blindenanstalten, wie die in Illzach bei Mühlhausen, Taubstummenanstalten, wie die für Katholiken in Metz und Ruprechtsau, für Protestanten in Straßburg, werden mit großen Zuschüssen für die Aufnahme armer Personen bedacht. Hilfsbedürftige, in der geistigen Entwicklung zurückgebliebene Personen werden auf Bezirkskosten in Blöden-, Idioten- und Kretinenanstalten untergebracht, und so tritt die Bezirksfürsorge überall da ein, wo Erwerbsunfähigkeit und Armut die Aufnahme in eine Anstalt erforderlich machen. Auf diesem Gebiete macht sich übrigens auch mehrfach die Bethätigung des Staates geltend. Zur Gewährung von zwanzig Freistellen in der Blindenanstalt zu Illzach sind im Landeshaushaltsetat für 1890/91 8000 Mark, zur Gewährung von Freistellen in Pflegeanstalten für Taubstumme, Blinde, Geisteskranke, für Kranke und Gebrechliche 11 500 Mark,

für Unterstützung von Wohlthätigkeitsanstalten 30 000 Mark vorgesehen. Die eigentlichen Träger der geschlossenen Armenpflege bleiben aber die Bezirke, deren Fürsorge auf zwei Gebieten umso bedeutungsvoller ist, als diese beiden die einzigen sind, die einen Unterstützungszwang aufstellen. Es sind dies die Fürsorge für Geisteskranke und für sogenannte „unterstützte Kinder.“

Das Irrenwesen beruht auf dem Gesetze vom 30. Juni 1838. Hiernach soll für jeden Bezirk eine Irrenanstalt vorhanden sein, und demzufolge hat der Bezirk Lothringen eine in Saargemünd, Unterelsaß eine in Stephansfeld-Hördt. Der Bezirk Oberelsaß, der nur ein Bruchstück des frühern französischen Departements Oberrhein bildet, und von dem die jetzt sogenannte administration de Belfort bei Frankreich verblieben ist, ist in seiner Entwicklung auf dem Gebiete des öffentlichen Unterstützungswesens hinter den beiden andern Bezirken zurückgeblieben; er hat keine eigne Irrenanstalt, sondern hat mit Unterelsaß das im Gesetz als zulässig vorgesehene Abkommen getroffen, daß seine Geisteskranken gegen eine bestimmte Entschädigung in Stephansfeld untergebracht werden. Ein Zwang zur Aufnahme in eine Irrenanstalt besteht nur denjenigen Geisteskranken gegenüber, deren Zustand die öffentliche Ordnung oder persönliche Sicherheit gefährden könnte. Bis hierüber von seiten des Bezirkspräsidenten eine Entscheidung getroffen ist, sind die Pflege- und Krankenhäuser zur vorübergehenden Aufnahme der ihnen von der zuständigen Behörde überwiesenen Personen verpflichtet. Die Kosten für die Behandlung der armen Geisteskranken in der Irrenanstalt werden vom Bezirk und der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes gemeinsam getragen. Die Höhe des von der Gemeinde zu leistenden Beitrages wird vom Bezirkstag auf Vorschlag des Bezirkspräsidenten nach bestimmten Grundsätzen ein für allemal festgestellt. Im Durchschnitt werden die Gemeinden ein Viertel und die Bezirke drei Viertel der Kosten zu tragen haben. Weigert sich die Gemeinde, den ihr auferlegten Beitrag zu leisten, so wird er von der Aufsichtsbehörde, dem Kreisdirektor, zwangsweise angewiesen. Daß dabei auf die finanziellen Verhältnisse armer Gemeinden Rücksicht genommen wird, ist bei dem ganzen Geiste, der die Armenpflege der Bezirke beherrscht, selbstverständlich.

Die sogenannten „unterstützten Kinder“ zerfallen in drei verschiedene Klassen, die „Findelkinder,“ die von unbekanntem Eltern abstammen, die „verlassenen Kinder,“ die von bekannten Eltern abstammen, von diesen aber verlassen worden sind, und die „armen Waisen,“ die elternlos sind und keine Mittel besitzen, um ihr Dasein zu fristen. Diese Kinder werden nun entweder in Anstalten oder in Privatpflege, namentlich bei Ackerleuten und Handwerkern, untergebracht. Im ganzen Lande giebt es fünf Pflegehäuser für unterstützte Kinder, und zwar an den drei Bezirkshauptorten Straßburg, Metz, Kolmar, sowie in Mülhausen und Altkirch. An der Spitze des gesamten Waisenwesens des Bezirkes steht ein vom Staate besoldeter Waiseninspektor. Im übrigen zerfallen die Kosten in innere und äußere Auslagen. Die innern Auslagen umfassen

die Aufwendungen, die durch den Aufenthalt der Kinder im Pflegehause veranlaßt sind, die Kosten für die im Pflegehause wohnenden Ammen und für das Wickelzeug. Alles übrige gehört zu den äußern Auslagen. Die Hauptsumme aller Kosten tragen wieder die Bezirke. Sie erhalten nach gesetzlicher Vorschrift vom Staate einen Zuschuß, der einem Fünftel der innern Auslagen gleichkommt. Außerdem haben auch hier die Gemeinden einen Beitrag zu leisten, der alljährlich vom Bezirkstage festgestellt wird, aber den fünften Teil der äußern Auslagen nicht überschreiten darf.

Neben diesen obligatorischen Ausgaben gewähren die Bezirke vielfach an Witwen, Witwer, eheverlassene Frauen zeitweise Unterstützungen, die hauptsächlich das Verlassen der Kinder durch den einen Elternteil verhüten sollen. An diesen Unterstützungen beteiligen sich die Gemeinden gar nicht. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß nach einem Gesetze vom 18. Juli 1890 auch für die geistig oder leiblich verwahrlosten Kinder die öffentliche Fürsorge insofern eintritt, als sie unter gewissen Voraussetzungen ihren Eltern entzogen und in eine Erziehungsanstalt untergebracht werden können.

Die beiden Fälle der obligatorischen Armenpflege sind die Lichtseiten des gesamten elsäß-lothringischen Unterstützungswesens. Auch die fakultative Anstaltspflege leistet da, wo sie eintritt, Hervorragendes, sie leidet aber an dem natürlichen Mangel, der mit jeder fakultativen Leistung verknüpft ist, der Ungleichmäßigkeit, die sich aus der Gesetzgebung und der Verschiedenartigkeit der Mittel ergibt, die den einzelnen Anstalten zur Verfügung stehen. Diese Mängel machen sich in verstärktem Maße bei der offenen Armenpflege fühlbar, deren Reformbedürftigkeit wohl allgemein anerkannt wird. Da sich eine etwaige Reform aber in der Richtung des gemeinen deutschen Rechtes wird bewegen müssen, so muß mit Recht in Elsaß-Lothringen abgewartet werden, bis die gegen das deutsche Unterstützungswohnsitzgesetz gerichteten Reformbestrebungen zu einer Neuregelung des Unterstützungswesens im Reiche führen.



## Julius Stinde



in neues Buch aus der Feder des vollstümlichen Schilderers Hamburger und Berliner Kleinbürgerlebens, ein Buch das seine Bestimmung, gelesen und gekauft zu werden, erfüllen wird, wenn auch nicht in demselben Maße wie die weitverbreiteten Buchholzgeschichten des Verfassers, ist Bienchens Brautfahrt, eine Geschichte mit wenig Handlung und viel Beiwerk (Berlin, Verlag von Freund und Seckel, 1891). Ein Absatz, wie ihn die Buchholzgeschichten im